



Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)

30506-374/1254/16-2024

Datum

07.10.2024

Kapuzinerplatz 1

5580 Tamsweg

Betreff

Marktgemeinde Mariapfarr; Krampuslauf der "Weihertoifen" am  
05.12.2024 - straßenpolizeiliche Maßnahmen

Fax +43 5 7599-6519

bh-tamsweg@salzburg.gv.at

Monja Wedam

Telefon +43 5 7599-6560

Die Bezirkshauptmannschaft Tamsweg erlässt gemäß §§ 44 a und 94 b lit. b der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBL. Nr. 159/1960, in der derzeit geltenden Fassung, nachstehende

## VERORDNUNG

I.

Aus Anlass des Krampuslaufes der Krampusgruppe „Weihertoifen“ im Ortsgebiet von Mariapfarr auf dem "Weiherplatz" und der L 222 Lungauer Landesstraße am **05.12.2024 in der Zeit von 18.00 Uhr bis 21.00 Uhr** werden einerseits zwecks Gewährleistung eines störungsfreien Festes und andererseits aus Gründen der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs nachstehende Verkehrsmaßnahmen verordnet:

### A) Straßensperre:

Zur Durchführung der unter Punkt I. angeführten Veranstaltung wird

- der Bereich "Am Weiher" und die L 222 Lungauer Landesstraße

für die Dauer dieser Veranstaltung, in beide Fahrtrichtungen, für den gesamten Fahrzeugverkehr gesperrt.

Das Vorschriftszeichen gemäß § 52 Ziff. 1 StVO "Fahrverbot (in beide Richtungen)" in Verbindung mit einem Scherengitter ist am Beginn des "Weiherplatzes" jeweils in beide Fahrtrichtungen aufzustellen. Im Bereich der Straßensperren ist je ein Ordnungsdienst zu postieren, der für die Einhaltung der Straßensperre verantwortlich ist.

[www.salzburg.gv.at](http://www.salzburg.gv.at)

Bezirkshauptmannschaft Tamsweg | Lungau

Kapuzinerpl. 1 | 5580 Tamsweg | Österreich | T +43 5 7599 65 | bh-tamsweg@salzburg.gv.at | ERsB 9110026290734

Salzburger Sparkasse | BIC SBGSAT2SXXX | IBAN AT222040409507110505 | UID ATU36796400

**B) Halte- und Parkverbot:**

Zur Durchführung der unter Punkt I. angeführten Veranstaltung dürfen Fahrzeuge im Sinne des § 2 Ziff. 19 StVO,

- im Bereich "Am Weiher" und auf der L 222 Lungauer Landesstraße

weder halten noch parken.

Dieses Verbot ist durch die Vorschriftenzeichen nach § 52a Ziff. 13b StVO 1960 „Halten und Parken verboten“ mit der Zusatztafel gem. § 54 StVO „von 18.00 Uhr bis 21.00 Uhr“, jeweils auf der L 222 Lungauer Landesstraße in beide Fahrtrichtungen und auf jeder sonstigen Zufahrtsstraße (Gemeindestraße) jeweils am Beginn zu situieren und rechtzeitig kundzumachen.

**C) Verkehrsumleitung:**

1. Für die Dauer dieser Sperre ist der Verkehr über die Pfarrstraße umzuleiten.
2. Da die Pfarrstraße aufgrund ihrer geringen Straßenbreite einen geordneten Gegenverkehr nicht zulässt, ist eine Ampelregelung einzurichten. Die Phasenschaltung dieser Ampelregelung ist dem gegebenen Verkehrsaufkommen entsprechend anzupassen.
3. Die erschwerte Durchfahrt durch das Ortszentrum von Mariapfarr ist jeweils am Beginn der Lungauer Landesstraße L 222, das ist bei der Kreuzung in Pichl und an der Kreuzung am Passeggen mit einer Tafel mit dem Schriftzug: „Ortszentrum von Mariapfarr wegen Veranstaltung erschwert passierbar“ voranzukündigen.

Die für die Verkehrsregelung auf der Umleitungsstraße (Pfarrstraße) verordnete Verkehrsampel ist jeweils am Beginn der Pfarrstraße unmittelbar nach der Abzweigung der L 222 Lungauer Landesstraße aufzustellen.

**II.**

Sämtliche verordnete Verkehrsmaßnahmen haben **am 05.12.2024, in der Zeit von 18.00 Uhr bis 21.00 Uhr**, Geltung.

Die Verkehrsumleitungen sind laufend durch Straßenaufsichtsorgane der Polizeiinspektion Mauterndorf zu kontrollieren, damit eine reibungslose Abwicklung des Verkehrs gewährleistet werden kann.

**III.**

Die gegenständliche Verordnung ist (durch die Aufstellung der erwähnten Straßenverkehrszeichen) ist durch den Veranstalter, im Einvernehmen mit der Gemeinde Mariapfarr und der Polizeiinspektion Mauterndorf kundzumachen. Der Zeitpunkt der Aufstellung sowie der Entfernung der Verkehrszeichen ist schriftlich festzuhalten und auf Anfrage der Bezirkshauptmannschaft Tamsweg mitzuteilen. Sämtliche Verordnungen der Pfarrstraße und die damit verbundenen Kundmachungen (Straßenverkehrszeichen), die mit dieser Verordnung nicht im Einklang stehen, werden für die Dauer dieser Verordnung außer Kraft gesetzt und sind abzudecken, auszdrehen oder zu beseitigen.

**Hinweise:**

- Die Landesstraßenverwaltung übernimmt keine Haftung für eine für diese Veranstaltung allenfalls ungeeignete Beschaffenheit der Fahrbahn, für Beschädigungen oder Unfälle, die infolge der Straßenverhältnisse entstehen können.
- Es wird auch keine Haftung betreffend die Eignung der Umleitungsstrecke übernommen.
- Verunreinigungen sind vom Veranstalter unverzüglich wieder zu entfernen.

Für die Bezirkshauptfrau:

Mag. Alexandra Krabath

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter [www.salzburg.gv.at/amtssignatur](http://www.salzburg.gv.at/amtssignatur)

Ergeht an:

1. Gemeinde Mariapfarr, Pfarrstraße 7, 5571 Mariapfarr, E-Mail
2. Polizeiinspektion Mauterndorf, Mauterndorf 157, 5570 Mauterndorf, E-Mail
3. Referat Landesstraßenverwaltung, Michael-Pacher-Straße 36, Postfach 527, 5020 Salzburg, Intern
4. Straßenmeisterei Lungau, Markt 178, 5570 Mauterndorf, Intern
5. Krampusgruppe Weihertoifen, zH Thomas Stocker - Obmann, Stranach 65, 5571 Mariapfarr, Zustellung (dual, behördl.)